

Zweckverband
Abwasserbeseitigung Guldenbachtal,
Langenlonsheim

Bericht über die prüferische Durchsicht
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016
und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2016

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Auftrag zur prüferischen Durchsicht	1
1.1 Durchführung der prüferischen Durchsicht.....	2
1.1.1 Gegenstand der prüferischen Durchsicht	2
1.1.2 Art und Umfang der prüferischen Durchsicht	2
1.2 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung	3
1.2.1 Vermögenslage.....	3
1.2.2 Liquiditätslage	6
1.2.3 Kennzahlen.....	6
1.2.4 Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	7
1.2.5 Ertragslage	8
1.3 Bescheinigung	10

Anlagen

	<u>Anlage</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2016.....	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2016	2
Anhang zum 31. Dezember 2016.....	3
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016	4
Berechnung und Entwicklung der Investitionsumlage 2016.....	5
Aufteilung des Anlagevermögens auf die Verbandsmitglieder zum 31. Dezember 2016	6
Berechnung der Betriebskostenumlage.....	7
Rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Grundlagen.....	8
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschafts- prüfungsgesellschaften	9

H

A

U

P

T

T

E

I

L

1. Auftrag zur prüferischen Durchsicht

Mit Schreiben vom 15. November 2016 hat uns die Werkleitung des

Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Guldenbachtal -im folgenden auch „Zweckverband“ oder „Eigenbetrieb“ genannt –

beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen.

Ergänzend wurden wir damit beauftragt, in dem Bericht über die prüferische Durchsicht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in **Abschnitt 1.3** dieses Berichtes dargestellt.

Dem Auftrag liegen die vereinbarten und als **Anlage 9** beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 01. Januar 2002 zu Grunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

1.1 Durchführung der prüferischen Durchsicht

1.1.1 Gegenstand der prüferischen Durchsicht

Wir haben den Jahresabschluss und den Lagebericht des **Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Guldenbachtal** für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Satzungen sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der Werkleitung der Einrichtung.

Unsere Aufgabe ist es, auf Grund der von uns durchgeführten prüferischen Durchsicht eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht abzugeben.

Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der prüferischen Durchsicht, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

1.1.2 Art und Umfang der prüferischen Durchsicht

Bei der Durchführung der prüferischen Durchsicht haben wir die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900) beachtet.

Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Satzungen aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder der Lagebericht nicht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht oder insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft nicht vermittelt oder die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung nicht zutreffend darstellt.

Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Einrichtung und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit.

Eine weitergehende Überprüfung von erhaltenen Auskünften und sonstigen Nachweisen ist grundsätzlich nur notwendig, wenn die Annahme besteht, dass die zur prüferischen Durchsicht vorgelegten Informationen wesentlich falsche Aussagen oder Hinweise auf falsche Auskünfte oder ähnliche Anhaltspunkte enthalten.

Auf Grund der immanenten Grenzen einer prüferischen Durchsicht besteht darüber hinaus ein gegenüber der Abschlussprüfung höheres Risiko, dass selbst wesentliche Fehler, rechtswidrige Handlungen oder andere Unregelmäßigkeiten nicht aufgedeckt werden.

Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir keinen Bestätigungsvermerk erteilen.

Wir haben die prüferische Durchsicht im Monat April 2017 bis zum 11. April 2017 - mit Unterbrechungen - durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Berichts.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Verbandsvorsteher hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

1.2 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Abwasserzweckverbandes ausgerichtet.

Der Anhang (**Anlage 3**) enthält weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.

1.2.1 Vermögenslage

In der folgenden Tabelle sind die Bilanzzahlen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 denen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 - nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten gegliedert - gegenübergestellt und die wesentlichen Abweichungen erläutert.

Zur Darstellung der **Vermögensstruktur** werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

In dem Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen werden die Investitionsumlagen für die Anlagen im Bau des jeweiligen Wirtschaftsjahres bzw. die Beiträge zum Klärschlammfonds (Finanzanlagen) ausgewiesen. Aus diesem Grunde wurde diese Position beim Anlagevermögen gekürzt.

	Stand 31.12.2015		Stand 31.12.2016		+/-
	T€	%	T€	%	T€
Anlagevermögen					
Sachanlagen	12	5,4	44	23,9	32
Finanzanlagen	25	11,2	25	13,6	0
./Sonderposten für Investitionszuschüsse	-37	-16,6	-69	-37,5	-32
Summe Anlagevermögen	0	0,0	0	0,0	0
Umlaufvermögen					
Forderungen an Verbandsmitglieder	31	13,8	14	7,6	-17
sonstige Vermögensgegenstände	4	1,8	3	1,6	-1
Sonderkasse	189	84,4	167	90,8	-22
Summe Umlaufvermögen	224	100,0	184	100,0	-40
Summe AKTIVA	224	100,0	184	100,0	-40
Langfristige Verbindlichkeiten					
Rückstellungen	7	3,1	7	3,8	0
Summe langfristige Verbindlichkeiten	7	3,1	7	3,8	0
Kurzfristige Verbindlichkeiten					
Rückstellungen	10	4,5	14	7,6	4
Verbindlichkeiten aus Liefer- und Leistungen	83	37,0	23	12,5	-60
Verbindlichkeiten gegen Verbandsmitgliedern	84	37,5	100	54,4	16
Sonstige Verbindlichkeiten	40	17,9	40	21,7	0
Summe kurzfristige Verbindlichkeiten	217	96,9	177	96,2	-40
Summe PASSIVA	224	100,0	184	100,0	-40

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 40 oder 17,9 % auf T€ 184 vermindert und beruht auf der Abnahme des kurzfristig gebundenen (Umlauf-) Vermögens bzw. der kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Die **Sachanlagen** in Höhe von T€ 44 umfassen die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau. Die **Finanzanlagen** betreffen die geleisteten Beiträge zum gesetzlichen Klärschlammfonds (=T€ 25). Beiden Positionen stehen in gleicher Höhe **Sonderposten für Investitionszuschüsse** (Baukostenzuschüsse) gegenüber. Nach Fertigstellung der einzelnen Maßnahmen, werden die Investitionsumlagen, die nach der Verbandsordnung von den Verbandsmitgliedern erhoben werden, aktivisch abgesetzt. Somit beträgt der Wert der immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens, mit Ausnahme der noch nicht

fertig gestellten Maßnahmen T€ 0. Auf Grund dieser Bilanzierungsmethode kommt es beim Zweckverband weder zu Abschreibungen noch zu Verlusten aus dem Abgang von Anlagevermögen.

	<u>T€</u>
Investitionen Gesamt	163
Aktivierung direkt	-123
Aktivierung über Anlagen im Bau	<u>-40</u>
	<u>0</u>

Von den gesamten Investitionen des Wirtschaftsjahres entfallen T€ 65 auf die Kläranlage Guldenbachtal (Schaltschrank KFP, Erneuerung Prozessleitsystem, Schaltschrank SE, Fällmitteldosierstation), T€ 98 auf Regenbauwerke, -T€ 4 auf Verbindungs- und Hauptsammler und T€ 4 auf Betriebs- und Geschäftsausstattung. Von den Investitionen Regenbauwerke (RÜB E14) entfallen T€ 8 direkt auf die Verbandsgemeinde Stromberg.

Die Position **Forderungen an Verbandsmitglieder** enthält im Wesentlichen den Saldo auf die Betriebskostenumlagen auf Basis des Jahresabschlusses 2016 (► Anlage 7) in Höhe von T€ 14. Von den gesamten Forderungen entfallen T€ 5 (Vorjahr: T€ 0) auf die Verbandsgemeinde Langenlonsheim, T€ 6 (Vorjahr: T€ 0) auf die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe und T€ 3 (Vorjahr: T€ 31) auf die Verbandsgemeinde Stromberg.

Die Entwicklung der **Sonderkasse** (- T€ 22) ist in der nachfolgenden Kapitalflussrechnung (Ziffer 1.3.4) dargestellt.

Der Ausweis bei den langfristigen **Rückstellungen** betrifft die gebildete Rückstellung für die Kosten der Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen, wonach der Abwasserzweckverband nach § 257 (1) HGB verpflichtet ist. Bei der Bewertung zur Anpassung an das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) wurde von dem Beibehaltungswahlrecht des Art. 67 Abs. 1 S. 2 EGHGB Gebrauch gemacht. Die kurzfristigen **Rückstellungen** enthalten die voraussichtlichen Kosten der prüferischen Durchsicht (Vorjahr: Prüfung) des Jahresabschlusses von T€ 4 (Vorjahr: T€ 5) und interne Jahresabschlusskosten von T€ 4 (Vorjahr: T€ 5) sowie für geleistete Überstunden T€ 6 (Vorjahr: T€ 0)

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern** enthalten noch nicht bezahlte Kostenerstattungen -im Wesentlichen der Verwaltungskostenbeitrag 2016 in Höhe von T€ 10 an die Verbandsgemeinde Langenlonsheim und die Überzahlungen auf die Investitionskostenumlagen 2016 in Höhe von T€ 90 (► Anlage 5) Von den Verbindlichkeiten entfallen T€ 44 (Vorjahr: T€ 52) auf die Verbandsgemeinde Langenlonsheim, T€ 26 (Vorjahr: T€ 21) auf die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe und T€ 20 (Vorjahr: T€ 0) auf die Verbandsgemeinde Stromberg.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** enthalten als wesentlichste Position die Abwasserabgabe 2016 in Höhe von T€ 31 sowie Sicherheitseinbehalte in Höhe von T€ 9.

1.2.2 Liquiditätslage

Die Liquidität des Eigenbetriebes stellt sich stichtagsbezogen wie folgt dar:

	Stand	Stand
	31.12.2015	31.12.2016
	T€	T€
Forderungen an Verbandsmitglieder	31	14
Sonstige Vermögensgegenstände	4	3
Sonderkasse	189	167
<u>Summe kurzfristiges Vermögen</u>	224	184
Kurzfristige Rückstellungen	10	14
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	83	23
Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	84	100
Sonstige Verbindlichkeiten	40	40
<u>Summe kurzfristige Schulden</u>	217	177
<u>Liquidität</u>	7	7

Es handelt sich hierbei um eine Stichtagsbetrachtung, Ansprüche und Verpflichtungen, die nach dem Bilanzstichtag entstehen, werden nicht berücksichtigt.

Die Liquidität war während des gesamten Berichtsjahres durch die Umlagen der Verbandsmitglieder bzw. durch die Inanspruchnahme der Sonderkasse bei der Verbandsgemeinde Langenlonsheim gewährleistet. Der laut Haushaltssatzung 2016 des Abwasserzweckverbandes genehmigte Höchstbetrag des Kassenkredits von T€ 300 wurde im Berichtsjahr in Höhe von T€ 69 (15. März 2016) in Anspruch genommen.

1.2.3 Kennzahlen

Eine detaillierte Ermittlung von Kennzahlen ist nicht erforderlich, da das Nominalkapital für den Abwasserzweckverband nicht festgelegt ist. Die fristenkongruente Finanzierung über Investitions- und Betriebskostenumlagen macht eine angemessene Eigenkapitalausstattung entbehrlich.

Die Finanzierung des langfristig gebundenen Vermögens ist durch Investitionsumlagen der Mitglieder sichergestellt.

1.2.4 Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Für die Beurteilung der Finanzlage des Eigenbetriebes sind die von ihm erwirtschafteten und von außen zugeflossenen Finanzierungsmittel und deren Verwendung von Bedeutung. Hierzu wurde die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 2 (Deutscher Rechnungslegungsstandard Nr. 2) zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	<u>2015</u>	<u>2016</u>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Jahresergebnis	0	0
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	0	4
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	59	18
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind (ohne Sonderposten aus Investitionszuschüssen)	<u>9</u>	<u>-44</u>
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (1)	<u>68</u>	<u>-22</u>
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	<u>-404</u>	<u>-163</u>
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit (2)	<u>-404</u>	<u>-163</u>
Baukostenzuschüsse der Verbandsmitgliedern	404	163
Auszahlungen aus der Tilgung von Darlehen	<u>0</u>	<u>0</u>
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (3)	<u>404</u>	<u>163</u>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Zeilen (1), (2) und (3))	68	-22
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>121</u>	<u>189</u>
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>189</u>	<u>167</u>

Da die Investitionen durch die Investitionsumlagen der Verbandsmitglieder gedeckt werden, entspricht die zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds jeweils dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit. Dieser ist mit T€ 22 negativ und vermindert den Bestand an Finanzmitteln per 31. Dezember 2016 von T€ 189 auf T€ 167. Der Bestand der Finanzmittel entspricht dem Saldo der bei der Verbandsgemeinde Langenlonsheim geführten Sonderkasse.

1.2.5 Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (**Anlage 2**) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2016 und 2015 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihre Veränderungen:

	2015		2016		+/-
	T€	%	T€	%	T€
Umsatzerlöse	803	100,0	799	94,3	-4
sonstige Erträge	0	0,0	48	5,7	48
Betriebsertrag	803	100,0	847	100,0	44
Klärschlammabnahme und Bodenuntersuchungen	40	5,0	52	6,1	12
Abwasserabgabe	31	3,9	31	3,7	0
Unterhaltung der Anlagen	236	29,4	240	28,3	4
Strombezug	94	11,7	106	12,5	12
Personalaufwand	220	27,4	237	28,0	17
Sonstiger Betriebsaufwand	50	6,2	45	5,3	-5
Verwaltungskosten	132	16,4	136	16,1	4
Betriebsaufwand	803	100,0	847	100,0	44
Betriebsergebnis	0	0,0	0	0,0	0
Zinserträge	0	0,0	0	0,0	0
Zinsaufwendungen	0	0,0	0	0,0	0
Finanzergebnis	0	0,0	0	0,0	0
Jahresergebnis	0	0,0	0	0,0	0

Die **Umsatzerlöse** setzen sich wie folgt zusammen:

	2015		2016		+/-
	T€	%	T€	%	T€
Betriebskostenumlage	803	100,0	799	100,0	-4
Fäkalschlammannahme	0	0,0	0	0,0	0
Insgesamt	803	100,0	799	100,0	-4

Die Betriebskostenumlage liegt um T€ 4 bzw. 0,5 % unter dem Vorjahreswert. Die Betriebskostenumlage wird in Abhängigkeit der angefallenen Aufwendungen abzüglich der sonstigen Deckungsbeiträge erhoben. Die Deckungsbeiträge betragen unter Beachtung des positiven Zinsergebnisses T€ 48 (Vorjahr: T€ 0). Auf Grundlage der im Grundlagenvertrag festgelegten und zwischenzeitlich fortgeschriebenen Verteilungspara-

meter erfolgt die Verteilung auf die Verbandsmitglieder. Die Position **sonstige Erträge** enthält Versicherungserstattungen. Insgesamt ist der **Betriebsertrag** im Berichtsjahr um T€ 44 gestiegen.

Die Aufwendungen für die **Klärschlammabnahme und Bodenuntersuchungen** haben um T€ 12 bzw. um 30,0 % zugenommen. Ursächlich hierfür ist die im Berichtsjahr höhere abgefahrene Klärschlammmenge von 950,6 to (Vorjahr: 777,6 to).

Der **Aufwand für die Unterhaltung der Anlagen** ist um T€ 4 gestiegen und hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt verändert:

	2015	2016	+/-
	T€	T€	T€
Kläranlage			
- Hydraulik	22	10	-12
- Biologie	46	47	1
- Schlammbehandlung	121	124	3
- Regenklärbecken	1	1	0
Haupt- und Verbindungssammler	8	10	2
Regenbauwerke	9	33	24
Betriebsgebäude, Labor, Sonstiges	29	15	-14
Insgesamt	236	240	4

Die Aufwendungen Strombezug setzen sich nach Kostenstellen wie folgt zusammen:

	2015		2016	
	kWh	T€	kWh	T€
Kläranlage Guldenbachtal	461.057	92	498.864	104
Sonstige	5.919	2	6.730	2
Insgesamt	466.976	94	505.594	106

Der Ø-Preis je kWh beträgt € 0,210 (Vorjahr: € 0,202).

Die Zunahme beim **Personalaufwand** beruht u.a. auf tariflichen Steigerungen.

Bei einem **Betriebsaufwand** in Höhe von T€ 847 (+ T€ 44) und einem **Betriebsertrag** von T€ 847 (+ T€ 44) ergibt sich per Saldo ein Betriebsergebnis in Höhe von T€ 0 (T€). Per Saldo ergibt sich, unter Hinzurechnung des **Finanzergebnisses** für das Berichtsjahr ein gegenüber dem Vorjahr unverändertes ausgeglichenes **Jahresergebnis** von T€ 0.

1.3 Bescheinigung

Nach Abschluss des Auftrags erteilen wir folgende Bescheinigung:

An den **Zweckverband Abwasserbeseitigung Guldenbachtal, Langenlonsheim**

Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2016 - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und den Lagebericht des

Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Guldenbachtal, Langenlonsheim

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen Satzungen liegt in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses und des Lageberichts unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen Satzungen aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder der Lagebericht nicht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht, nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht oder insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft nicht vermittelt oder die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung nicht zutreffend darstellt.

Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Einrichtung und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen Satzungen aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder der Lagebericht nicht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht, nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht oder insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft nicht vermittelt oder die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung nicht zutreffend darstellt.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für den Zweckverband Abwasserbeseitigung Guldenbachtal erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 (Anlage 9) zu Grunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Bericht enthaltenen Informationen bestätigt der Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Bad Kreuznach, 11. April 2017

.....KST NAHE TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT


Solzbacher
Wirtschaftsprüfer

A

N

L

A

G

E

N

Anlagen

	<u>Anlage</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2016.....	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2016	2
Anhang zum 31. Dezember 2016	3
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016	4
Berechnung und Entwicklung der Investitionsumlage 2016	5
Aufteilung des Anlagevermögens auf die Verbandsmitglieder zum 31. Dezember 2016	6
Berechnung der Betriebskostenumlage.....	7
Rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Grundlagen	8
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschafts- prüfungsgesellschaften	9

Zweckverband Abwasserbeseitigung Guldenbachtal

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2016

	€	€	<u>2015</u> T€
1. Umsatzerlöse		799.050,40	803
2. Sonstige betriebliche Erträge		48.410,83	0
- davon Auflösungen von Sonderposten mit Rücklageanteil: € 0,00		847.461,23	803
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	199.033,36		181
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>239.558,61</u>	438.591,97	235
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	186.027,24		173
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	51.377,13		47
- davon für Altersversorgung: € 14.820,05		237.404,37	(14)
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		0,00	0
- davon nach § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB: € 0,00			
- davon nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB: € 0,00			
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		171.310,17	167
- davon Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil: € 0,00			
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		19,94	0
- davon aus verbundenen Unternehmen: € 0,00			
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>0,00</u>	0
9. Ergebnis nach Steuern		+174,66	0
10. Sonstige Steuern		<u>174,66</u>	0
11. Jahresgewinn/Jahresverlust		<u>0,00</u>	0

**Zweckverband
Abwasserbeseitigung Guldenbachtal**

**Anhang
zum
Jahresabschluss
2016**

A) Allgemeines

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Guldenbachtal wird als Eigenbetrieb geführt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und den besonderen Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung aufgestellt worden.

Für die Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Die Form des Jahresabschlusses wurde gegenüber den Vorjahren nicht verändert.

B) Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Zugänge des Anlagevermögens wurden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Dabei wurden in die Herstellungskosten keine Fremdkapitalzinsen gemäß § 255 Abs. 3 HGB einbezogen.

Der Verband erhebt gemäß § 8 Abs. 1 der Verbandsordnung vom 13. Dezember 1985 von den Mitgliedern Investitionsumlagen in Höhe der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Anlagen.

Bilanztechnisch werden die Investitionsumlagen direkt im Wege einer außerordentlichen Abschreibung von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der aktivierten Anlagegüter abgesetzt.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem beigefügten Anlagenachweis (Seite 3) ersichtlich.

Zweckverband Abwasserbeseitigung Guidenbachtal

Anlage nachweis zum 31. Dezember 2016

	Anschaffungswerte				Wertberichtigungen - Abschreibungen				Restbuchwert	
	Stand 31.12.2015	Zugang	U A	Umbuchung (-) Abgang (+)	Stand 31.12.2016	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2015	Stand 31.12.2016
	€	€		€	€	€	€	€	€	€
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>										
1. <u>Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten</u>										
- Software		0,00		0,00	4.011,54	0,00	0,00	4.011,54		0,00
2. <u>Baukostenzuschüsse</u>										
- Neubau NW-Schacht Windesheim	4.760,00	0,00		0,00	4.760,00	0,00	0,00	4.760,00		0,00
- Stromversorgung	47.611,49	0,00		0,00	47.611,49	0,00	0,00	47.611,49		0,00
- Wasserversorgung	1.405,13	0,00		0,00	1.405,13	0,00	0,00	1.405,13		0,00
<u>Summe Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	57.788,16	0,00		0,00	57.788,16	0,00	0,00	57.788,16		0,00
II. <u>Sachanlagen</u>										
1. <u>Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten</u>										
- Grundstücke	85.354,27	0,00		0,00	85.354,27	0,00	0,00	85.354,27		0,00
- Außenanlagen	74.822,98	0,00		0,00	74.822,98	0,00	0,00	74.822,98		0,00
<u>Summe 1</u>	160.177,25	0,00		0,00	160.177,25	0,00	0,00	160.177,25		0,00
2. <u>Abwasserbehandlungsanlagen</u>										
3. <u>Abwassersammelanlagen</u>										
- Geröllfänger und Ausmündungsbauwerke	11.160,99	0,00		0,00	11.160,99	0,00	0,00	11.160,99		0,00
- Verbindungssammeler	2.372.132,00	0,00		0,00	2.372.132,00	0,00	0,00	2.372.132,00		0,00
- Sonderschächte	13.050,22	0,00		0,00	13.050,22	0,00	0,00	13.050,22		0,00
- Regenüberlaufbauwerke	343.432,59	0,00	U	274,33	343.432,59	274,33	0,00	343.706,92		0,00
- Regenrückhaltebauwerke	2.450.469,60	88.933,53		0,00	2.539.403,13	88.933,53	0,00	2.539.403,13		0,00
<u>Summe 3</u>	5.190.245,40	88.933,53	U	274,33	5.279.453,26	89.207,86	0,00	5.279.453,26		0,00
4. <u>Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>										
- Betriebsausstattung	69.361,08	1.224,43		0,00	70.585,51	1.224,43	0,00	70.585,51		0,00
- Laboreinrichtung	15.773,02	2.465,46		0,00	18.238,48	2.465,46	0,00	18.238,48		0,00
- Fuhrpark	45.846,65	0,00		0,00	45.846,65	0,00	0,00	45.846,65		0,00
- Büroeinrichtung	5.626,60	0,00		0,00	5.626,60	0,00	0,00	5.626,60		0,00
- Geringwertige Wirtschaftsgüter	3.556,52	199,99		0,00	3.756,51	199,99	0,00	3.756,51		0,00
<u>Summe 4</u>	140.163,87	3.889,88		0,00	144.053,75	3.889,88	0,00	144.053,75		0,00
5. <u>Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</u>										
<u>Summe Sachanlagen</u>	11.980,16	43.963,07	U	-274,33	43.620,04	0,00	0,00	43.620,04		11.980,16
	17.769.523,62	167.129,27	U	-12.048,86	17.924.604,03	123.440,53	0,00	17.880.963,99		11.980,16
III. <u>Finanzanlagen</u>										
- Sonstige Ausleihungen	25.113,94	0,00	U	0,00	25.113,94	0,00	0,00	25.113,94		25.113,94
<u>Insgesamt</u>	17.882.425,72	167.129,27	U	-12.048,86	18.007.506,13	123.440,53	0,00	17.938.772,15		37.094,10

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen sind grundsätzlich mit dem Nominalwert bilanziert.
Die Zusammensetzung und die Laufzeit der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind aus dem folgenden Forderungsspiegel ersichtlich.

	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	Insgesamt
Forderungen an die Zweckverbandsmitglieder	181.315,26 €	0,00 €	181.315,26 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	20,41 €	0,00 €	20,41 €
Sonstige Forderungen	3.023,49 €	0,00 €	3.023,49 €
Insgesamt:	184.359,16 €	0,00 €	184.359,16 €

In den Forderungen an die Zweckverbandsmitglieder ist das bei der Verbandsgemeindekasse Langenlonsheim geführte Verrechnungskonto in Höhe von 167 T€ enthalten.

3. Rechnungsabgrenzungsposten

Die Aufwandsentschädigung des Vorstandsvorstehers für Januar wurde bereits im Dezember kassenwirksam. Daher wurde ein Abgrenzungsposten in Höhe von 294,00 € gebildet.

4. Sonstige Rückstellungen

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte mit dem Erfüllungsbetrag.
Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 31.12.2015	Zuführung	Entnahme	Auflösung	Stand 31.12.2016
prüf. Durchsicht/ JA-Prüfung	5.500,00 €	4.000,00 €	5.355,00 €	145,00 €	4.000,00 €
Interne Abschlusskosten	4.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.200,00 €
nicht abgefeierte Überstunden	0,00 €	6.100,00 €	0,00 €	0,00 €	6.100,00 €
Aufbewahrung Geschäftsunterlagen	7.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7.200,00 € *
Insgesamt:	16.900,00 €	10.100,00 €	5.355,00 €	145,00 €	21.500,00 €

* Von dem Beibehaltungsrecht des Art. 67 Abs.1 S. 2 EGHGB wurde Gebrauch gemacht. Der Betrag der Überdeckung beträgt T€ 1.

4. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet. Fristigkeit und Zusammensetzung sind aus dem folgenden Verbindlichkeitspiegel ersichtlich:

	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	Insgesamt
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	23.017,47 €	0,00 €	23.017,47 €
Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbandsmitgliedern	100.355,53 €	0,00 €	100.355,53 €
sonstige Verbindlichkeiten	39.780,16 €	0,00 €	39.780,16 €
Insgesamt:	163.153,16 €	0,00 €	163.153,16 €

Die Verbindlichkeiten sind nicht durch Grundpfandrechte oder ähnliche Rechte besichert.

C) Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung

Das Jahresergebnis ist stets ausgeglichen, da die nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen durch die Betriebskostenumlage der Zweckverbandsmitglieder finanziert werden.

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

Betriebskostenumlage der Zweckverbandsmitglieder für laufende Kosten	2015	2016
- Verbandsgemeinde Langenlonsheim	329.696,32 €	335.331,22 €
- Verbandsgemeinde Rhein-Nahe	268.564,29 €	265.478,14 €
- Verbandsgemeinde Stromberg	<u>204.753,13 €</u>	<u>198.241,04 €</u>
	<u>803.013,74 €</u>	<u>799.050,40 €</u>

Die saldierten Betriebskosten setzen sich wie folgt zusammen:

1. Strombezug	106.105,69 €
2. Personalaufwand	237.404,37 €
3. Abwasserabgabe	30.725,72 €
4. Klärschlammabfuhr und Bodenuntersuchungen	51.645,95 €
5. Unterhaltung der Anlagen und sonstiger Betriebsaufwand	218.856,72 €
6. Verwaltungskosten	<u>154.311,95 €</u>
	<u>799.050,40 €</u>

Personalaufwendungen sind für drei Klärwärter, einen Auszubildenden und eine Reinigungskraft entstanden. Aus der Verwaltung wurden im Berichtsjahr 1,26 Stellen dem Zweckverband zugeordnet. Die Abrechnung erfolgt über den Verwaltungskostenbeitrag.

Über die Versicherung bei den Rheinischen Versorgungskassen Köln, wird den Arbeitnehmern eine zusätzliche Altersversorgung u.ä. gewährt. Der zu entrichtende Umlagensatz betrug ab 01.01.2016 weiterhin 5,5 % AG-Anteil der beitragspflichtigen Vergütungen sowie 3,5 % Sanierungsgeld.

Der Vorstandsvorsteher, Herr Bürgermeister Michael Cyfka und ggfs. seine Vertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung. Für 2016 waren dies insgesamt 4.066,12 €.

D) Sonstige Angaben

Die Verbands- und Kassengeschäfte erfolgen durch die Verbandsgemeinde Langenlonsheim.
Hierfür wird ein Verwaltungskostenbeitrag gezahlt (97 T€).

Verbandsversammlung

Verbandsvorsteher:

Bürgermeister Michael Cyfka (VG Langenlonsheim)

Weitere stimmberechtigte Mitglieder:

Herr Bürgermeister Karl Thorn (VG Rhein-Nahe)
Frau Bürgermeisterin Anke Denker (VG Stromberg)

beratende Mitglieder:

Frau Elke Demele, Guldental	(VG Langenlonsheim)
Frau Claudia Kuntze, Windesheim	(VG Langenlonsheim)
Herr Stefan Reichert, Waldalgesheim	(VG Rhein-Nahe)
Herr Günter Landwermann, Schweppenhausen	(VG Stromberg)
Herr Frank Seckler, Eckenroth	(VG Stromberg)
Herr Volker Müller-Späth, Waldlaubersheim	(VG Stromberg)
Herr Helmut Höning, Roth	(VG Stromberg)

Werksausschuss

Herr Bürgermeister Cyfka	(VG Langenlonsheim)
Herr Bürgermeister Thorn	(VG Rhein-Nahe)
Frau Bürgermeisterin Denker	(VG Stromberg)

Werkleitung

Herr Martin Hunzinger

Langenlonsheim, den 22.03.2017


Martin Hunzinger
Werkleiter


Michael Cyfka
Verbandsvorsteher

**Zweckverband
Abwasserbeseitigung Guldenbachtal**

**Lagebericht
zum
Jahresabschluss 2016**

Allgemeines

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Guldenbachtal (bis 1985 Abwasserverband Guldenbachtal) besteht seit dem 01.01.1977. Mitglieder sind die Verbandsgemeinden Langenlonsheim, Rhein-Nahe und Stromberg.

Der Zweckverband wird seit dem 01.01.1988 als Eigenbetrieb nach dem 3. Abschnitt der Eigenbetriebsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigVO) bzw. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05. Oktober 1999 in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) geführt.

Die Verwaltungsgeschäfte und Kassengeschäfte werden von der Verbandsgemeinde Langenlonsheim wahrgenommen. Das Entsorgungsgebiet umfasst die Ortsgemeinden Guldental und Windesheim aus der Verbandsgemeinde Langenlonsheim, die Ortsgemeinde Waldalgesheim mit dem Ortsteil Genheim und dem Wochenendgebiet „In der Hasselbach“ aus der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe und die Ortsgemeinden Eckenroth, Roth, Schweppenhausen und Waldlaubersheim aus der Verbandsgemeinde Stromberg. Das Abwasser dieser Gemeinden wird der zentralen Kläranlage in Guldental zugeleitet.

Aus der Jahresschmutzwassermenge für das Jahr 2016 von 980.000 m³ und einer mittleren täglichen BSB₅-Belastung von 232,5 g/m³ ergibt sich, dass die Kläranlage im Durchschnitt mit 10.404 EW belastet war. Im Einzugsgebiet waren zum 01.01.2016 10.981 Einwohner gemeldet. Im Jahr 2015 betrug die Jahresschmutzwassermenge 920.000 m³. Dies ergab bei einer mittleren täglichen BSB₅-Belastung von 318,8 g/m³ eine durchschnittliche Belastung von 13.393 EW.

Bei diesen Zahlen handelt es sich jeweils um Durchschnittswerte oder auf statistischer Basis ermittelte Zahlen. Je nach Zulaufmenge und Schmutzfracht ergeben sich zeitweise höhere Belastungen.

Der Finanzbedarf wird, wie in der Verbandsordnung vom 13.12.1985 festgelegt, durch die Erhebung von Umlagen gedeckt.

Dem allgemeinen Zuwachs in den letzten Jahren und den geänderten Zielsetzungen der Bauleitplanung wird Rechnung getragen. Die Investitionskosten werden nach einem Verteilerschlüssel, der sich aus den bereitgestellten Kapazitäten ergibt, auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen sind die Kosten für Schmutz- und Oberflächenwasserbeseitigung getrennt zu ermitteln. Sie sind entsprechend den für jedes Mitglied bereitgestellten Kapazitäten anteilig nach den Schlüsseln Mechanik, Biologie/Schlammbehandlung und Oberflächenwasser zu verteilen.

Investitionskosten, die nicht direkt zuzuordnen sind, werden nach einem Durchschnittssatz aufgeteilt.

Stand der geplanten Bauvorhaben und voraussichtliche Entwicklung des Betriebes

Die optimierte und erweiterte Kläranlage Guldenbachtal läuft seit 2008 im normalen Betrieb. Die Anlage erfüllt die Anforderungen. Im Detail werden die vorhandenen Einrichtungen gemäß den Bedürfnissen und den technischen Entwicklungen fortgeschrieben. Nach rd. 8 Jahren Betriebszeit sind im Rahmen der Unterhaltung und Pflege einzelne Funktionsabschnitte erneuerungsbedürftig. Hier ist insbesondere das Prozessleitsystem zu nennen, dessen Erneuerung im Jahr 2016 in Auftrag gegeben worden ist. Die Arbeiten werden voraussichtlich bis Mitte 2017 abgeschlossen sein.

Zur Feststellung eventueller Undichtigkeiten im doppelwandigen Rohrsystem und zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen wurde über das Landgericht Bad Kreuznach ein selbstständiges Beweissicherungsverfahren eingeleitet. Nachdem aus Sicht des Zweckverbandes eindeutig festgestellt wurde, dass die Verantwortung für die Mängel bei UWA liegt, ist eine Kostenvorschussklage erhoben worden.

Der Bau der Verbindungssammler ist abgeschlossen. Sie werden regelmäßig gemäß den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung untersucht und die festgestellten Mängel möglichst jeweils im Folgejahr beseitigt.

Mit der Sanierung der Mischwasserentlastungsanlagen kommt der Zweckverband seinen gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 60 Abs. 1 LWG nach. Der Betreiber von Abwasseranlagen ist demnach verpflichtet, seine Anlagen auf dem jeweiligen Stand der Technik zu halten.

Im Einzugsgebiet der Kläranlage Guldenbachtal gibt es 25 Mischwasserentlastungsanlagen. 12 davon sind in der Bau- und Unterhaltungslast des Zweckverbandes. Für 4 Stück sind die Verbandsgemeindewerke Stromberg und für 9 Stück das Abwasserwerk Langenlonsheim zuständig.

Für die Mischwasserentlastungsanlagen existieren wasserrechtliche Erlaubnisse. Für die Ortsnetze wurden hydrodynamische Kanalnetzrechnungen und für das Einzugsgebiet der Kläranlage eine Schmutzfrachtbetrachtung erstellt. Die Baumaßnahme RÜ E14, Guldenbachstraße, Schweppenhausen wurde 2015 abgeschlossen. Für die Ertüchtigung des RÜ E24, Schloßacker, Guldental hat die SGD-Nord den wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid vorgelegt. Mit den Bauarbeiten soll im Frühjahr 2017 begonnen werden. Bis auf die zuletzt genannte erfüllen alle Mischwasserentlastungsanlagen baulich und wasserrechtlich die aktuellen Anforderungen.

Fremdwasser stellt weiterhin ein Problem dar. Der Anteil liegt um die 50 %. Im Zuge der TV-Befahrung der Verbindungssammler werden Eintragungen aufgespürt und beseitigt. Langfristig wird sich dieses Problem entschärfen. Die Verbandsmitglieder sind aufgerufen, Fremdwassereinträge in den Ortsnetzen ebenfalls zu beseitigen.

Die zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Betriebes notwendige Anschaffung von Vermögensgegenständen und sonstigen Anlageteilen erfolgt nach Bedarf.

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Gemäß den Festlegungen im Grundlagenvertrag sind für den Zweckverband keine wesentlichen wirtschaftlichen Risiken gegeben. Durch die Aufgabe und die regionale Begrenzung sind die Chancen der zukünftigen Entwicklung festgeschrieben.

Langenlonsheim, den 22.03.2017

Für die Geschäftsführung:


Martin Hunzinger
Werkleiter


Michael Cyfka
Verbandsvorsteher

Zweckverband Abwasserbeseitigung Guldenbachtal

Anlage 5

Seite 1

Berechnung und Entwicklung der Investitionsumlage 2016									
a) Berechnung der Investitionsumlage	Investitions- kosten	Verbandsgemeinde Langenlonsheim		Verbandsgemeinde Rhein-Nahe		Verbandsgemeinde Stromberg		€	%
		€	%	€	%	€	%		
1. Abwasserbehandlungsanlagen									
- Schlamm (Schaltschrank Kammerfilterpresse)	30.045,41	13.412,27	44,64	8.007,10	26,65	8.626,04	28,71		
- Hydraulik (Tauchpumpe f. IDM Schacht)	297,38	132,75	44,64	79,25	26,65	85,38	28,71		
2. Abwassersammelanlagen									
- Betonsanierung + Überdachung E8 W.laubersh.	85.331,42	39.969,24	46,84	22.476,30	26,34	22.885,88	26,82		
- Plattenschieber für RÜB E4 Genheim	3.602,11	1.687,23	46,84	948,80	26,34	966,08	26,82		
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung									
- USV, Presszange	1.224,43	546,59	44,64	326,31	26,65	351,53	28,71		
- Laborofen	2.465,46	1.100,58	44,64	657,05	26,65	707,83	28,71		
- GWG (Fritzbox)	199,99	89,28	44,64	53,30	26,65	57,41	28,71		
Summe 1 - 3	123.166,20	56.937,94		32.548,11		33.680,15			
4. Geleistete Anzahlungen / Anlagen im Bau									
- VS Waldlaubersheim-Genheim -> Abgang, da UH	-4.394,72	-1.715,26	39,03	-1.183,50	26,93	-1.495,96	34,04		
- Sanierung RÜB E 24 Schlossacker	1.462,11	684,85	46,84	385,12	26,34	392,14	26,82		
- RÜ 14, SR Tragwerksplanung Rohrbrücke, Anteil ZV	274,33	128,50	46,84	72,26	26,34	73,57	26,82		
- RÜ 14, SR Tragwerksplanung Rohrbrücke, Anteil VG S.	7.654,14					7.654,14	96,54		
- KA Gu., Erneuerung Prozessleitsystem	12.730,00	5.682,67	44,64	3.392,55	26,65	3.654,78	28,71		
- KA Gu., Schaltanlage SE, Fällmitteldosierstation	21.842,49	10.078,12	46,14	5.825,39	26,67	5.938,98	27,19		
Summe 4	39.568,35	14.858,88		8.491,82		16.217,65			
Gesamt Investitionsumlage	162.734,55	71.796,82		41.039,93		49.897,80			

Zweckverband Abwasserbeseitigung Guldenbachtal

Anlage 6

Aufteilung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2016 auf die Verbandsmitglieder				
	Anschaffungs- kosten insgesamt	Verbandsgemeinde Langenlonsheim	Verbandsgemeinde Rhein-Nahe	Verbandsgemeinde Stromberg
	€	€	€	€
<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				
1. <u>Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten</u>				
- Software	4.011,54	2.026,05	1.023,83	961,66
2. <u>Baukostenzuschüsse</u>				
- NW-Schacht OG Windesheim	4.760,00	1.857,83	1.281,87	1.620,30
- Stromversorgung	47.611,49	24.543,72	11.060,15	12.007,62
- Wasserversorgung	1.405,13	724,35	326,41	354,37
<u>Summe Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	57.788,16	29.151,95	13.692,26	14.943,95
<u>II. Sachanlagen</u>				
1. <u>Grundstücke mit Betriebs- und anderen Bauten</u>				
- Grundstücke	85.354,27	40.255,53	23.048,16	22.050,58
- Außenanlagen	74.822,98	27.030,71	28.901,12	18.891,15
<u>Summe 1</u>	160.177,25	67.286,24	51.949,28	40.941,73
2. <u>Abwasserbehandlungsanlagen</u>	12.297.299,73	5.969.882,45	3.042.098,38	3.285.318,90
3. <u>Abwassersammelanlagen</u>				
- Ausmündungsbauwerke und Geröllfänger	11.160,99	6.712,24	1.892,80	2.555,95
- Verbindungssammler	2.372.132,00	784.503,75	929.729,99	657.898,26
- Sonderschächte	13.050,22	0,00	9.503,39	3.546,83
- Regentüberlaufbauwerke	343.706,92	166.611,11	85.782,99	91.312,82
- Regenrückhaltebauwerke	2.539.403,13	864.054,30	1.001.595,62	673.753,21
<u>Summe 3</u>	5.279.453,26	1.821.881,40	2.028.504,79	1.429.067,07
4. <u>Betriebs- und Geschäftsausstattung</u>				
- Fuhrpark	45.846,65	20.465,93	12.218,13	13.162,59
- Betriebsausstattung	70.585,51	34.397,92	17.869,51	18.318,08
- Laboreinrichtung	18.238,48	8.438,34	4.798,27	5.001,87
- Büroeinrichtung	5.626,60	2.736,52	1.414,74	1.475,34
- Geringwertige Wirtschaftsgüter	3.756,51	1.765,52	977,85	1.013,14
<u>Summe 4</u>	144.053,75	67.804,23	37.278,50	38.971,02
5. <u>Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen</u>	43.620,04	19.998,66	11.601,06	12.020,32
<u>Summe Sachanlagen</u>	17.924.604,03	7.946.852,98	5.171.432,01	4.806.319,04
<u>III. Finanzanlagen</u>				
- Sonstige Ausleihungen	25.113,94	13.407,53	5.871,53	5.834,88
<u>Insgesamt</u>	18.007.506,13	7.989.412,46	5.190.995,80	4.827.097,87

Ermittlung Verteilerschlüssel für die variablen Kosten der Betriebskostenumlage 2016

Nach Schmutzwassermenge

Lt. Beschluss Werksausschuss (12.07.2007) dient die Bruttowassermenge
(lt. Mitteilung ZVT) abzüglich 10 % als Grundlage

	Nettomenge		nachrichtlich: Bruttowassermenge
VG Langenlonsheim	174.990 m ³ =	40,69 %	194.433 m ³
VG Rhein-Nahe	147.884 m ³ =	34,39 %	164.315 m ³
VG Stromberg	107.146 m ³ =	24,92 %	119.051 m ³
Insgesamt	430.019 m ³ =	100,00 %	

Nach der Abflussfläche Niederschlagswasser

VG Langenlonsheim	640.232,08 m ² =	47,80 %
VG Rhein-Nahe	390.438,78 m ² =	29,15 %
VG Stromberg	308.643,00 m ² =	23,05 %
Insgesamt	1.339.313,86 m ² =	100,00 %

Zweckverband Abwasserbeseitigung Guldenbachtal

		Berechnung der Betriebskostenumlage 2016; Verteilung auf die Verbandsmitglieder																	
		Gesamt		Kläranlage						Verbindungssammler			Regenbauwerke			Hilfskostenstelle			
				Mechanik		Biologie		Schlammbehandlung		Sonstiges		fix	variabel	fix	variabel	fix	variabel	fix	variabel
				fix	variabel	fix	variabel	fix	variabel	fix	variabel								
€	€ 1	€ 2	€ 3	€ 4	€ 5	€ 6	€ 7	€ 8	€ 9	€ 10	€ 11	€ 12	€ 13	€ 14					
1. Gasbezugskosten	653,53																		
Nachberechnung für 10/2014	947,19																		
2. Strombezugskosten	106.105,69	135,31	20.654,69	270,63	41.309,38	30.982,04	67,65	10.327,35	474,81	4.273,28	474,81	1.686,71	4.273,29						
3. Personalkosten	237.404,37	7.122,13	64.099,18	5.935,11	53.415,98	85.465,57	237,40	2.136,64											
4. Unterhaltungs- und Betriebskosten	288.901,95		10.363,04		52.197,46	134.860,68		27.174,31		14.410,99			29.895,47						
5. Abwasserabgabe	30.725,72				30.725,72														
6. Verwaltungskosten	154.311,95																		
Zwischensumme	799.050,40	7.257,44	95.116,91	6.263,07	178.151,47	252.098,60	321,42	39.781,99	474,81	18.684,27	943,77	35.855,47	35.855,47	15.431,20	138.880,76	15.431,20	138.880,76		
Verteilung Sonstiges		31,13	18,10	26,87	33,91	47,99													
	€	40.103,41	100,07	7.202,47	86,36	13.490,04	134,99	19.089,48											
Summe	799.050,40	7.357,51	102.319,38	6.349,43	191.641,51	271.188,08	321,42	39.781,99	474,81	18.684,27	943,77	35.855,47	35.855,47	15.431,20	138.880,76	15.431,20	138.880,76		
Umliegung Hilfskostenstelle		29,37	16,51	25,35	30,93	43,76			1,90	3,02	3,77	5,79							
	€	154.311,95	4.532,39	22.931,18	3.911,39	60.776,98			292,49	4.187,40	581,38	8.035,70							
Insgesamt	799.050,40	11.889,90	125.250,56	10.260,82	234.591,01	331.965,06			767,30	22.871,67	1.525,15	43.891,17							
<u>Verteilung auf Kostenträger:</u>																			
<u>Anteil Schmutzwasser</u>																			
Anteil VG Langenlonshelm	673.244,36	5.944,95	62.625,28	10.260,82	234.591,01	331.965,06													
		39,03	40,69	46,14	40,69	40,69			39,03	40,69									
	€	275.271,34	2.320,31	25.482,23	4.734,34	95.455,08	7.399,82	135.076,58	149,74	4.653,24									
VG Rhein-Nahe		26,93	34,39	26,67	34,39	34,39			26,93	34,39									
	€	229.026,37	1.600,98	21.536,83	2.736,56	80.675,85	4.277,27	114.162,78	103,32	3.932,78									
VG Stromberg		34,04	24,92	27,19	24,92	24,92			34,04	24,92									
	€	168.946,65	2.023,66	15.606,22	2.789,92	58.460,08	4.360,67	82.725,69	130,59	2.849,82									
Anteil Oberflächenwasser	125.806,04	5.944,95	62.625,28																
Anteil VG Langenlonshelm		46,84	47,8						46,84	47,8									
	€	60.059,88	2.784,61	29.934,88					179,70	5.466,33	714,38	20.979,98							
VG Rhein-Nahe		26,34	29,15						26,34	29,15									
	€	36.451,77	1.565,90	18.255,27					101,05	3.333,55	401,72	12.794,28							
VG Stromberg		26,82	23,05						26,82	23,05									
	€	29.294,39	1.594,44	14.435,13					102,90	2.635,96	409,05	10.116,91							

Abrechnung Betriebskostenumlage 2016 Kläranlage Guldenbachtal						
Verbands-Mitglied	Anteil SW €	Anteil OW €	Summe €	./. Abschläge €	Forderung Verbindlichkeit - €	
1. VG Langenlonsheim <i>enthaltene Abwasserabgabe</i>	275.271,34 12.502,30	60.059,88	335.331,22	330.000,00	5.331,22	
2. VG Rhein-Nahe <i>enthaltene Abwasserabgabe</i>	229.026,37 10.566,58	36.451,77	265.478,14	260.000,00	5.478,14	
3. VG Stromberg <i>enthaltene Abwasserabgabe</i>	168.946,65 7.656,85	29.294,39	198.241,04	195.000,00	3.241,04	
Summen	673.244,36	125.806,04	799.050,40	785.000,00	14.050,40	

Rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Grundlagen

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Verbandsordnung

Die Verbandsordnung in der im Berichtsjahr geltenden Fassung enthält folgende bedeutsame Regelungen:

Bezeichnung:	Zweckverband Abwasserbeseitigung Guldenbachtal
Rechtsform:	Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
Sitz:	Langenlonsheim
Mitglieder:	Verbandsgemeinde Langenlonsheim Ortsgemeinden Guldental und Windesheim, Verbandsgemeinde Rhein-Nahe Ortsgemeinde Waldalgesheim einschließlich Ortsteil Genheim Verbandsgemeinde Stromberg Ortsgemeinden Eckenroth, Roth, Schweppenhausen und Waldlaubersheim.
Aufgabe:	Gemäß § 1 der Verbandsordnung obliegt dem Zweckverband die Planung, Errichtung, Übernahme, Betreibung, Unterhaltung und Erneuerung der Entwässerungsanlagen (Verbindungssammler, Kläranlagen, Regenrückhaltebecken). Der Zweckverband hat für die unschädliche Ableitung und Beseitigung des innerhalb des Entsorgungsgebietes anfallenden und aus den einzelnen Ortsnetzen der Verbandsmitglieder übernommenen Abwassers Sorge zu tragen. Der Zweckverband begründet kein Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten bzw. –verpflichteten (Teilfunktion). Er ist nicht berechtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang festzulegen.
Organe:	Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.
Verbandsversammlung:	In der Verbandsversammlung hat die Verbandsgemeinde Langenlonsheim 49 Stimmen, die Verbandsgemeinde Rhein-Nahe 25 Stimmen und die Verbandsgemeinde Stromberg 26 Stimmen. Die gewählten Vertreter der Verbandsversammlung sind im Anhang namentlich genannt. Die Verbandsversammlung trat im Berichtsjahr zu zwei Sitzungen zusammen.
Verbandsvorsteher:	Herr Michael Cyfka , Bürgermeister der Verbandsgemeinde Langenlonsheim
Deckung des Finanzbedarfs:	Zur Deckung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Kosten für den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung) der verbandseigenen Anlagen erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern Investitionsumlagen (Baukostenzuschüsse). Zur Deckung der Kosten für den Betrieb, die Unterhaltung und die Verwaltung der verbandseigenen Anlagen erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern Umlagen. Einzelheiten zu den Umlagen regelt der Grundlagenvertrag.

1.2 Betriebssatzung (Satzung vom 25. August 2005)

Die im Wirtschaftsjahr neu gefasste Betriebssatzung enthält folgende Regelungen:

Verwaltung:	Die Abwasserbeseitigungseinrichtung des Zweckverbandes wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen der EigAnVO geführt.
Name:	Zweckverband Abwasserbeseitigung Guldenbachtal
Stammkapital:	Ein Stammkapital wird nicht festgesetzt.
Organe:	<p>Verbandsversammlung: Sie beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr durch die GemO und die EigAnVO vorbehalten sind und nicht übertragen werden können. Hierzu gehören u.a. die Feststellung des Jahresabschluss und die Wahl des Abschlussprüfers</p> <p>Werksausschuss: Die Mitglieder der Verbandsversammlung wählen den Werksausschuss, der aus drei Mitgliedern/Stellvertreter besteht.</p> <p>Verbandsvorsteher: Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Vorgesetzter der Werkleitung.</p> <p>Werkleitung: Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der EigAnVO, dieser Satzung, den Beschlüssen der Verbandsversammlung und des Werksausschusses sowie den Weisungen des Verbandsvorstehers in eigener Verantwortung.</p>
Jahresabschluss:	Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung vorzulegen.
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr
Kassenführung	Sonderkasse bei der Verbandsgemeindekasse Langenlonsheim

2. Genehmigungsbescheide

Eine aktuelle Aufstellung der Verwaltung über die bestehenden Einleitungserlaubnisse wurde uns vorgelegt.

3. Wichtige Verträge

3.1 Grundlagenvertrag

Der Grundlagenvertrag regelt Einzelheiten zur Deckung des Finanzbedarfs. Die Verbandsmitglieder sind danach anteilmäßig verpflichtet, die Investitionen sowie die laufenden Kosten des Zweckverbandes zu tragen.

Investitionskosten

Basis der Verteilung ist zunächst die Aufteilung der Investitionskosten auf die Kostenstellen und Kostenträger nach der KAVO vom 24. Juli 1986. Die Investitionskosten für die Schmutzwasserbeseitigung werden nach folgenden Parametern auf die Verbandsmitglieder verteilt:

Kostenstelle		Maßstab
Kläranlage	Mechanisch, hydraulisch bemessener Teil	Trockenwetterzufluss laut Planung
	Biologischer Teil incl. Schlammbehandlung	Einwohner- und Einwohnergleichwerte laut Planung
Leitungen für Mischwasser		Trockenwetterzufluss laut Planung
Pumpanlagen		

Die Verteilung der Investitionskosten für die Niederschlagswasserbeseitigung auf die Verbandsmitglieder erfolgt nach den Regenwassermengen (Q_r) laut Planung.

Laufende Kosten

Auch hier ist Basis der Verteilung zunächst die Aufteilung der laufenden Kosten auf die Kostenstellen und Kostenträger nach der KAVO vom 24. Juli 1986 wobei die Kosten in fixe und variable Kosten aufzuteilen sind.

Die fixen Kosten Schmutzwasserbeseitigung werden nach dem Schlüssel, der für die Investitionen gilt, verteilt. Die variablen Kosten der Schmutzwasserbeseitigung werden nach folgenden Parametern auf die Verbandsmitglieder verteilt:

Kostenstelle		Maßstab
Kläranlage	Mechanisch, hydraulisch bemessener Teil	jährlich berechnete gewichtete Schmutzwassermenge
	Biologischer Teil incl. Schlammbehandlung	Jährlich im Jahresdurchschnitt eingeleitete Einwohner- und Einwohnergleichwerte
Leitungen für Mischwasser		jährlich berechnete gewichtete Schmutzwassermenge
Pumpanlagen		

Die Verteilung der laufenden Kosten (fixe und variable) für die Niederschlagswasserbeseitigung auf die Verbandsmitglieder erfolgt nach den jährlich zum wiederkehrenden Beitrag veranlagten beitragspflichtigen Flächen.

Änderung:

In der Werkausschusssitzung vom 21. Juni 2007 wurde einstimmig beschlossen, die variablen Betriebskosten Schmutzwasserbeseitigung nach der Bruttowassermenge (abzüglich 10 % Nachlass) auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. Nach diesem Schlüssel werden auch die variablen Kosten der Biologie/Schlammbehandlung verteilt. Des Weiteren werden die Verwaltungs- und Personalkosten zu 90% den variablen Kosten und zu 10 % den fixen Kosten zugeordnet und nicht wie bisher zu 100% den fixen Kosten. Diese Regelungen wurden im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 erstmals angewendet.

3.2 Kooperationsvereinbarung

Die Mitgliedsverbandsgemeinden des Zweckverbandes und der Zweckverband selbst haben eine Vereinbarung über die Ermittlung und Nutzung von Kooperationsmöglichkeiten geschlossen um die kommunale Pflichtaufgaben Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung noch effizienter und wirtschaftlicher durchzuführen. Die Kooperation besteht als reine Innengesellschaft. Nach außen handelt jeder Kooperationspartner auf eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

3.3 Vertrag über die Abnahme von Klärschlamm vom 08. März 1994

Mit dem Landwirt Hermann Link, Spabrücken, hat der Zweckverband einen Vertrag über die landwirtschaftliche Verwertung des in der Kläranlage Guldenbachtal anfallenden Schlamms abgeschlossen, sofern dies unter der Beachtung der geltenden Gesetze, Richtlinien und Verordnungen möglich ist. Der Vertrag wurde ursprünglich auf die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Er verlängert sich seitdem stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf eines Jahres schriftlich gekündigt wird.

4. Wirtschaftliche Grundlagen

4.1 Entsorgungsgebiet, Einwohner; Fläche

<u>Ortsgemeinde</u>	<u>Einwohner mit</u>	<u>km²</u>
<u>Stand: 01.01.2016</u>	<u>Nebenwohnungen</u>	
Guldental	2.657	12,99
Windesheim	1.873	10,17
Schweppenhausen	978	3,05
Eckenroth	238	1,08
Waldlaubersheim	844	8,05
Roth	290	0,82
Waldalgesheim mit Genheim	<u>4.101</u>	<u>13,33</u>
	<u>10.981</u>	<u>49,49</u>

Die Jahresschmutzwassermenge 2016 ermittelt durch Bildung einer Jahresdauerlinie beträgt 980.000 m³ (Vorjahr: 920.000 m³).

4.2 Technische Grundlagen

Kläranlage Guldenbachtal

- angeschlossene EW 2016 (nach der Ø-jährlichen BSB₅-Belastung) 10.404 EW
- Kapazität nach Fertigstellung (inkl. III. Reinigungsstufe Grundlast), 18.000 EW
- während der Weinbaukampagne 22.000 EW

Regenklärbecken	1 Stück
Regenüberlaufbecken	5 Stück
Regenüberlaufbauwerke	7 Stück
Verbindungssammler (inkl. der Strecken in den Ortslagen)	17,5 km

Vgl. auch die Erläuterungen im Lagebericht der Werkleitung (Anlage 4).

5. Organisatorische Grundlagen

5.1 Personalbestand und Organigramm

Da die Geschäftsführung des Zweckverbandes durch die Verbandsgemeindeverwaltung Langenlonsheim erfolgt, verfügt der Zweckverband über kein eigenes Verwaltungspersonal. Entsprechend gilt hier für den Zweckverband der Aufgabenverteilungsplan der Verbandsgemeinde.

Für den Betrieb, Unterhaltung und Reparaturen der Kläranlage hat der Zweckverband einen Klärmeister, zwei Klärwärter und eine Reinigungskraft sowie einen Auszubildenden angestellt.

5.2 Anordnungswesen

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit für Investitionen wird von dem zuständigen Sachbearbeiter abgezeichnet. Die Kontierung und Buchung erfolgt durch die Mitarbeiter der kaufmännischen Abteilung des Abwasserwerkes. Die Zahlungsanweisung wird von Herrn Schimkus abgezeichnet. Die Bankvollmacht liegt bei der Verbandsgemeindekasse, wobei diese nur noch die Einnahmen abwickelt. Die Ausgaben werden direkt mittels Datenträger mit der Bank, bei der das gemeinsame Konto mit der Verbandsgemeinde Langenlonsheim geführt wird, abgewickelt.

5.2.1 Vergabewesen

Grundlage für die Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen sind

- der § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO),
- die §§ 97 bis 101 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- die Verdingungsordnung für Bauleistungen - VOB -,
- die Verdingungsordnung für Leistungen - VOL -,
- die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen und
- Richtlinien zur VOB und VOL.

Der Werkleiter ist zum Abschluss von Verträgen, die im Einzelfall € 10.000,00 (bzw. € 20.000,00 in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsteher) nicht übersteigen, im Rahmen der Wirtschaftsplanansätze unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze und vergaberechtlicher Bestimmungen befugt. Darüber hinaus gehende Vergaben erfolgen mit Zustimmung des Werkausschusses bzw. ggf. der Verbandversammlung.

6. Umsatzsteuer

Der Zweckverband unterliegt für die Werbeleistung auf Fahrzeugen (VW Caddy) der Umsatzsteuer. Er wird veranlagt beim Finanzamt Bad Kreuznach unter der Steuernummer: 06/199/3469/6.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.